Beitrittserklärung

zur Rahmenvereinbarung über die Refinanzierung des Umlagebetrages gemäß § 28 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 89 SGB XI und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) im **Land Brandenburg** vom 21.11.2024

für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Name und Anschrift des Trägers

Trägername: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

für

Name und Anschrift des ambulanten Pflegedienstes

Name Pflegedienst: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

IK: _____

Zuständiger Träger der Sozialhilfe: _____

(1) Hiermit erklärt der Träger für den o. g. ambulanten Pflegedienst den Beitritt zur Rahmenvereinbarung über die Refinanzierung des Umlagebetrages gemäß § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 89 SGB XI und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) im Land Brandenburg vom 21.11.2024.

(2) Der von der zuständigen Stelle für das Finanzierungsjahr 2025 nach § 12 Abs. 3 PflAFinV ermittelte Umlagebetrag wird auf der Basis des vorliegenden Umlagebescheides gemäß § 12 Absatz 4 PflAFinV durch einen Ausbildungszuschlag refinanziert, sofern der im Umlagebescheid ausgewiesene Umlagebetrag größer als Null ist.

(3) Der Ausbildungszuschlag in Form eines

- Punktwertzuschlages *in Höhe von 0,0019 Euro je Punkt*

  und/oder
- Zeitwertzuschlages *in Höhe von 0,09 Euro je 5 Minuten*

erhöht die Pflegevergütung gemäß § 89 SGB XI.

(4) Der Träger des Pflegedienstes ist berechtigt, den Ausbildungszuschlag für den genannten Pflegedienst ab dem 1. des Folgemonats abzurechnen, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei der antragsbearbeitenden Pflegekasse folgt, sofern die Beitrittserklärung spätestens bis zum 10. des laufenden Monats eingegangen ist und eine Bestätigung der antragsbearbeitenden Pflegekasse über die Beitrittsberechtigung des Pflegedienstes vorliegt, frühestens jedoch zum 1. Januar des Finanzierungsjahres. Die Berechtigung zur Abrechnung des jeweils im Finanzierungsjahr geltenden Ausbildungszuschlages endet am 31. Dezember.

(5) Der Träger des Pflegedienstes übermittelt die unterschriebene Beitrittserklärung als pdf-Dokument per E-Mail an die im Informationsschreiben benannte antragsbearbeitende Pflegekasse.

(6) Die antragsbearbeitende Pflegekasse informiert innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung den Träger des Pflegedienstes sowie zeitgleich den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe per E-Mail über das Prüfergebnis, den Refinanzierungsbeginn und den Ausbildungszuschlag (Punktwert- und/oder Zeitwertzuschlag) unter Beifügung der Beitrittserklärung des Trägers des Pflegedienstes oder über die Nichtberechtigung des Pflegedienstes zur Refinanzierung.

Erst ab dem in der Bestätigung benanntem Refinanzierungsbeginn darf der Ausbildungszuschlag durch den Pflegedienst bzw. dessen Träger abgerechnet werden.

Datum	Unterschrift und Stempel des Trägers der Einrichtung